

Teilhabe jetzt!

Fragen zum Bundesteilhabegesetz BTHG

Vorbemerkung:

Die Reform der Eingliederungshilfe nimmt mit dem von der Bundesregierung am 28. Juni 2016 beschlossenen Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) konkrete Formen an. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird darum gerungen, dass auch Menschen, die für ihre Teilhabe auf Einrichtungen und Dienste angewiesen sind, an allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen teilhaben können und ihnen Lebensbedingungen zugänglich sind, die sich an den Ansprüchen der UN-BRK messen lassen können. Es geht vor allem um rund 200.000 Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, um 170.000 Menschen, die ambulante Wohnbetreuung erhalten, und um 350.000 Menschen in WfbM und Tagesförderstätten.

Verfolgt man die Entwicklung des BTHG vom ersten Arbeitsentwurf über den Referentenentwurf hin zum Kabinettsentwurf, so sind Weiterentwicklungen und Verbesserungen erkennbar. Die Kurve hin zur Verbesserung muss aber bis zum Gesetzesbeschluss weiter ansteigen, um die Risiken der Systemveränderung der Eingliederungshilfe gerade für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen so gering wie möglich zu halten und zu einer tatsächlichen Verbesserung der Teilhabe zu gelangen. Jetzt sind die Bundestagsabgeordneten gefragt, das Bundesteilhabegesetz zu einem Gesetz zu machen, das den gesetzten Ansprüchen der Bundesregierung und der Erwartung von Menschen mit Behinderung gerecht wird.

Verbesserungen gegenüber der bestehenden Gesetzeslage:

- Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Menschen mit Behinderung werden verbessert.
- Die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung werden mit einer höheren Verbindlichkeit bundesgesetzlich geregelt und orientieren sich an der ICF.
- Mit der Einführung einer vom Bund vorübergehend finanzierten unabhängigen Beratung wird der Zusammenhang zwischen Personenzentrierung und Beratung anerkannt.
- Die Teilnahme am Arbeitsleben wird flexibilisiert und mit dem Budget für Arbeit und den „anderen Leistungsanbietern“ auch außerhalb der WfbM ermöglicht. In der Werkstatt werden die Mitbestimmungsrechte verbessert. Es bleiben 26 € mtl. mehr vom Werkstattentgelt.
- Die Komplexleistung Frühförderung wird definiert und um die sog. Korridorleistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität erweitert.

- Leistungen zur Elternassistenz für behinderte Eltern werden ausdrücklich in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgenommen.
- Die Schulassistenzleistungen beziehen die schulischen Ganztagsangebote auch in offener Form ein.
- Auch die Leistungsvereinbarungen werden schiedsstellenfähig.
- Das Partnereinkommen und –vermögen wird für Leistungen der Eingliederungshilfe nicht herangezogen. Vermögen muss für die Eingliederungshilfeleistungen ab 52.290 € (West) und 45.360 € (Ost) eingesetzt werden.
- Ein gestaffelter Kostenbeitrag für Leistungen der Eingliederungshilfe setzt in den westlichen Bundesländern bei einem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen von 2.469 €, in den östlichen bei 2.142 € ein. Bei Renteneinkommen beginnt der Kostenbeitrag bei 1.743 € (West) und 1.512 € (Ost). Bei erwerbstätigen Leistungsbeziehern von Eingliederungshilfe und ergänzender Hilfe zur Pflege wird nur der Kostenbeitrag für die Eingliederungshilfe fällig.
- Bei Eingliederungshilfeleistungen, bei denen bisher kein Einkommen und Vermögen herangezogen wurde, ist auch zukünftig kein Kostenbeitrag zu leisten.

Folgende Punkte bleiben kritisch und müssen sich nach Ansicht des Bvkm im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens verändern:

Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe müssen einen personellen oder technischen Unterstützungsbedarf in mindestens fünf der neun ICF-Lebensbereiche haben. Diese Zugangsbeschränkung birgt das Risiko, dass Menschen mit Behinderung von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden, die heute zum Kreis der Menschen mit wesentlichen Behinderungen zählen und Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Die im Gesetzentwurf zusätzlich aufgenommene „Kann-Regelung“, nach der Personen auch unterhalb der „5-von-9-Schwelle“ Leistungsberechtigte sein können, heilt den Mangel nicht. Die „Kann-Regelung“ stellt keinen gesicherten Rechtsanspruch dar.

Frage:

Ist wirklich gewollt, dass z. B. junge Kinder mit Behinderung und einem Entwicklungsrisiko von Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung ausgeschlossen werden, weil sie die „Schwelle 5 von 9“ nicht überschreiten?

Die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis löst selbst keine Leistung aus.

Die Erforderlichkeit von Leistungen wird im Bedarfsfeststellungsverfahren ermittelt.

Warum kann auf die Hürde nicht verzichtet werden?

Koordination, Verfahren und Instrumente

Für eine personenzentrierte Leistung ist eine umfassende Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung erforderlich. Was nicht ermittelt wird, geht im Alltag verloren, da die Gesamtverantwortung des stationären Systems aufgegeben wird. Dazu gehört auch, dass bei

komplexen Bedarfen auch die Leistungskoordination berücksichtigt wird, um die sich jemand kümmern muss.

Die vorgesehenen Regelungen sind deutlich differenzierter als die bestehende Rechtslage. Risiken liegen in den Abweichungsmöglichkeiten der Länder. Das Zusammenwirken zwischen den Regelungen der Eingliederungshilfe und den übrigen Reha-Trägern kann verbessert werden. Hier sollten Anpassungen vorgenommen werden, die eine weitestgehende Übereinstimmung der Verfahren gewährleisten. Der Ausschluss der Eingliederungshilfeleistung von der Selbstbeschaffung ist unbegründet. Die Durchführung von Gesamtplan- und Teilhabeplankonferenzen darf nicht ins Ermessen der Leistungsträger gestellt werden.

Frage:

Warum ist die Eingliederungshilfe, obwohl sie nicht mehr Sozialhilfe ist, von der Möglichkeit der Selbstbeschaffung ausgeschlossen?

Ist für Sie ein transparentes und partizipatives Verfahren vorstellbar, bei dem vorne ein Antrag eingegeben wird und hinten ein Bescheid herauskommt, ohne dass jemand mit dem Menschen mit Behinderung gesprochen hat?

Muss nicht immer eine Teilhabe- oder Gesamtplankonferenz stattfinden, wenn der Mensch mit Behinderung dies wünscht?

Personenzentrierung und Beratung sind unauflöslich verbunden

Die Vorstellung, der Mensch mit Behinderung gibt seine Wünsche einem freundlichen Mitarbeiter der Behörde zu Protokoll und der schaut, was sich machen lässt, ist falsch. Die Entwicklung von Lebensvorstellungen und ihre Umsetzung sind ein längerer und vertrauensvoller Prozess, bei dem tief in die Lebenszusammenhänge eingegriffen werden muss. Dazu ist Beratung und Unterstützung notwendig. Beratung braucht den Rechtsanspruch. Sie muss professionell sein, darf nur dem Leistungsberechtigten gegenüber verpflichtet sein und muss zuverlässig zur Verfügung stehen. Eine befristete Infrastrukturfinanzierung, die das BTHG vorsieht, gewährleistet das nicht. Infrastruktur ist nur über Rechtsansprüche zu sichern.

Frage:

Ist nicht die U3-Kita-Versorgung der Beleg dafür, dass sich Infrastruktur nur dann entwickeln kann, wenn es einen individuellen Rechtsanspruch gibt?

Warum ist der Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung nicht anerkannt?

Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen

Auf dem Weg der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX sind die **rehabilitativen Ziele der Eingliederungshilfe** verloren gegangen. Eingliederungshilfe muss auch zukünftig dem Ziel verpflichtet sein, eine Behinderung zu verhüten und ihre Folgen zu beseitigen und zu mildern und Menschen mit Behinderung soweit wie möglich von Pflege unabhängig zu machen. Bei den Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** ist die Einbeziehung der weiterführenden Schulen

entfallen. Dies ist unverständlich und kann so nicht stehen bleiben. Die politische Setzung, dass der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe offen bleibt und der individuelle Bedarf gedeckt wird, muss sich eindeutig im Gesetz wiederfinden.

Frage:

Wenn, wie in der Gesetzesbegründung steht, keine Leistung auf dem Weg vom SGB XII in den Teil 2 des SGB IX verloren gehen soll, warum sind dann die **rehabilitativen Ziele** der Eingliederungshilfe entfallen?

Warum sollen Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** auf die Schulpflicht beschränkt werden?

Warum sind die weiterführenden Schulen im Kabinettsentwurf gestrichen worden?

Teilhabe am Arbeitsleben

Die Flexibilisierung dieser Leistungen wird begrüßt, aber warum werden Menschen mit schweren Behinderungen wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung von den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und von der Berufsbildung ausgeschlossen?

Warum wird nicht endlich auf das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit als Zugangskriterium zur Teilhabe am Arbeitsleben verzichtet?

Wunsch- und Wahlrecht und der Zwang zur gemeinschaftlichen Leistungsanspruchnahme

Teilhabe und Personenzentrierung und der Zwang, bestimmte Leistungen nur gemeinsam mit anderen in Anspruch nehmen zu können, schließen sich aus und stellen die gesamte Reform in Frage.

Nicht die gemeinschaftliche Leistungserbringung ist das Problem, sondern die damit verbundene Einschränkung, seinen Lebensmittelpunkt danach auswählen zu müssen. Nicht das gemeinschaftliche Wohnen ist das Problem, sondern die fehlende Entscheidungsmöglichkeit dagegen. Das regelhafte „Poolen“ von Leistungen, mit der bestimmt wird, wo und mit wem jemand zu leben hat, ist das Problem, das durch den Nachweis der Unzumutbarkeit nicht gelöst wird. Der Zuwachs an Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, den das Gesetz verspricht, wird an dieser Stelle erheblich beschnitten.

Frage:

Will man mit dem BTHG wirklich Menschen zwingen, an einem Ort zu leben, an dem sie nicht leben wollen?

Will man Menschen wirklich zwingen, mit anderen zusammenzuleben, nur weil sie den gleichen Unterstützungsbedarf haben?

Muss nicht da, wo „Poolen“ den Lebensmittelpunkt bestimmt, der Mensch mit Behinderung seine Zustimmung dazu geben?

Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen

Personenzentrierung erfordert die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen. Diese Trennung greift tief in das bestehende Unterstützungssystem ein. Die Begrenzung der Unterkunftskosten auf die ortsüblichen Mieten, zuzüglich 25%, führt zu unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Kosten der Unterkunft und stellt ein Risiko interessen geleiteter Entscheidungen darüber dar, wo jemand leben kann und wo nicht.

Frage:

Dürfen Menschen, die heute in Wohneinrichtungen leben, dort nicht auch in Zukunft leben?

Müssen sie nicht dort ein „Heimatrecht“ haben? Es ist doch ihr Zuhause!

Können die Kosten, die heute für die Unterkunft in den Wohneinrichtungen aufgebracht werden, zukünftig unangemessen hoch sein, wenn sie heute unter Sozialhilfebedingungen als angemessen gelten?

Sollten nicht die Unterkunftskosten aus einer Hand geleistet und nicht zwischen verschiedenen Leistungsträgern aufgeteilt werden.

Eingliederungshilfe – Pflege

Der Gesetzentwurf sieht den Vorrang der Pflege gegenüber der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld vor. Insbesondere die Fortsetzung der Leistungen der Pflegeversicherung in der Hilfe zur Pflege (weiterhin Sozialhilfe) wird damit zum Problem. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff reicht bis in (Betreuungs-)Leistungen der Eingliederungshilfe hinein. Es besteht das Risiko, dass durch den geplanten Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe diese nicht mehr oder nicht umfänglich oder nicht in der Qualität geleistet wird. Die Gleichrangigkeit von Pflege und Eingliederungshilfe muss erhalten bleiben. Dass die Leistungen der Pflegeversicherung eingesetzt werden und Einfluss auf den Leistungsumfang der Eingliederungshilfe haben, ist zu akzeptieren. Das ist heute bei ambulanten Leistungen nicht anders. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Personen mit Erwerbseinkommen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur Pflege umfassen.

Frage:

Muss nicht Pflege und Eingliederungshilfe gerade bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in einem integrierten Prozess erbracht werden?

Stellt nicht der Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe die Ziele der Eingliederungshilfe in Frage?

Kann es richtig sein, dass der Erwerbsstatus einer Person bestimmt, ob die Eingliederungshilfe die Pflege umfasst oder ob der Vorrang der Pflege gilt?

Es gibt nichts Richtiges im Falschen

Bisher sind Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen. Die Leistungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind auf den

Pauschalbetrag von 266 € begrenzt. Die Bundesregierung und die Regierungsparteien im Bundestag sind nicht dazu zu bewegen, den Zugang zu den vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung für alle Menschen unabhängig von ihrem Lebensmittelpunkt zu ermöglichen, da dies die Pflegeversicherung zusätzlich belastet.

Auch in Zukunft sollen Menschen mit Behinderung von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden. Wer das ist, soll neu geregelt werden. Jede Form des Ausschlusses stellt eine Ungerechtigkeit dar und führt zu neuen Ausgrenzungsrisiken.

Frage:

Ist es nicht endlich an der Zeit allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung zu ermöglichen?

Ist es nicht denkbar, noch einmal nachzurechnen, was das wirklich kosten würde, und dann zu überlegen, ob die Pflegekasse das schafft oder ob sie einen Zuschuss für diese Leistungen aus Steuermitteln erhält?

Der Zeitplan des gesetzgeberischen Verfahrens sieht folgende Termine vor:

22.09.2016	1. Lesung Bundestag
23.09.2016	1. Beratung Bundesrat
28.09.2016	1. Beratung im Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales
17.10.2016	Anhörung im Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales (BTHG)
19.10.2016	Anhörung im Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales (PSG III)
30.11.2016	Abschließende Lesung im Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales
02.12.2016	Lesung Bundestag
16.12.2016	Letzter Durchgang Bundesrat

Sprechen Sie jetzt mit Ihren Bundestagsabgeordneten, die sich in der Sommerpause in ihren Wahlkreisen aufhalten.

Der bvkm hat zusammen mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung eine differenzierte Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben und er wird, bevor der Gesetzentwurf in den Bundestag am 22. oder 23.09.2016 in erster Lesung eingebracht wird, umfassend Stellung beziehen. Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf wird unter www.bvkm.de und www.diefachverbaende.de veröffentlicht.

N. Müller-Fehling